

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Salzwiese Seckertrift“
im Gebiet der Gemeinde Jerxheim,
Landkreis Helmstedt
vom 16.07. 2014**

Präambel

Die Kommission der Europäischen Union hat in ihrer Entscheidung vom 07.12.2004 (*Amtsblatt der Europäischen Union vom 29.12.2004, S.15*), gestützt auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; *kurz: FFH-RL*), das „*Heeseberg-Gebiet*“ in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der atlantischen biogeografischen Region aufgenommen. Die „*Salzwiese Seckertrift*“ ist Bestandteil des „*Heeseberg - Gebietes*“ und somit Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes „*Natura 2000*“. Das „*Heeseberg - Gebiet*“ wird in der europäischen Liste unter dem Code DE 3830-301 geführt und in Niedersachsen als FFH-Gebiet Nummer 111.

Dieses Gebiet hat auf nationaler Ebene eine herausragende Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt. Zur Wahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ist es insbesondere für bestimmte bedrohte natürliche Lebensräume und Arten zu schützen und zu entwickeln. Dieses Ziel ist von übergeordnetem gemeinschaftlichem Interesse auf der Grundlage völkerrechtlich verbindlicher Verträge.

Folglich wird aufgrund der §§ 22, 23, 32 (3) BNatSchG i.V. mit §§ 14, 16 NAGBNatSchG die bestehende Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salzwiese Seckertrift“ vom 14. Dezember 1976 an die bestehende Rechtslage angepasst und durch Beschluss des Kreistages verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „*Salzwiese Seckertrift*“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Helmstedt. Es befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Jerxheim und liegt ca. 1,5 km südöstlich des Ortsrandes von Jerxheim

Die „*Übersichtskarte zum NSG Salzwiese Seckertrift*“ im Maßstab 1: 50.000 und die „*Detaillkarte zum NSG Salzwiese Seckertrift*“ im Maßstab 1: 3.000 (*Anlage 1*) sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen „*Detaillkarte zum NSG Salzwiese Seckertrift*“. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.
- (4) Die Verordnung kann von jedermann während der Dienstzeiten beim Landkreis Helmstedt - Untere Naturschutzbehörde - sowie bei der Gemeinde Jerxheim unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 17 ha.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Der Schutzgegenstand dieser Verordnung umfasst die in einer Senke natürlich entstandene Binnenland-Salzstelle, einschließlich unmittelbar angrenzender Ackerflächen zwischen dem Sültenberg und der Molochshöhe. Diese Senke wird von einem naturfernen, salzreichen Graben durchzogen, welcher am östlichen Rand des NSG in die Seebeek mündet.

Das Schutzgebiet befindet sich im stärker kontinental geprägten Teil der naturräumlichen Region der Börden des ostbraunschweigischen Hügellandes.

Die Salzstelle verdankt ihre Entstehung einem in etwa zweihundert Metern Tiefe anstehenden Salzgut aus Zechsteinsalz, aus dem salzhaltige Grundwässer aufsteigen und zeitweise in offenen Lachen die Bodenoberfläche bedecken. In Abhängigkeit schwankender Salzkonzentrationen kommen salztolerante, charakteristische Pflanzenbestände vor.

- (2) Schutzzweck für das NSG ist, bzw. Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind der Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung
 1. einer der beiden mit Abstand am besten erhaltenen, natürlichen Binnenland-Salzstellen in Niedersachsen mit einer besonders ausgeprägten Zonierung salztoleranter Pflanzengesellschaften,
 2. des europäisch bedeutsamen, prioritären FFH-Lebensraumtyps 1340* „*Salzwiesen im Binnenland*“ in einem günstigen Erhaltungszustand mit intaktem Wasserhaushalt, vegetationsfreien Senken, Brackwassertümpeln und mit folgenden charakteristischen Arten in stabilen Populationen, wie bspw. folgender Pflanzen: Echter Sellerie (*Apium graveolens*), Strand-Aster (*Aster tripolium*), Milchkraut (*Galax maritima*), Salz-Binse (*Juncus gerardii*), Gewöhnlicher Salzschwaden (*Puccinellia distans*), Gewöhnlicher Kurzähren-Queller (*Salicornia europaea ssp. Brachystachya*), Salz-Bunge (*Samolus valerandi*) und Salz-Schuppenmiere (*Spergularia salina*), sowie der höchst prioritären Pflanzenart Gezählter Steinklee (*Melilotus dentatus*),
 3. als Lebensraum wild lebender Tier und Pflanzenarten,
 4. naturnaher, salzreicher Gräben und Stillgewässern des Binnenlandes,
 5. halbruderaler Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte am Rande der Salzstelle,
 6. von Beständen aus standortheimischen Gehölzen, sowie einer Streuobstwiese am Rande der Salzstelle,
 7. extensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen am Rande der Salzstellen und das Zulassen einer sich ggf. natürlichen Ausbreitung der Binnenland-Salzstelle,
 8. als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde,
 9. als Landschaft von herausragender Seltenheit, besonderer Eigenart und Schönheit.

**§ 3
Schutzbestimmungen**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung

führen können. Darüber hinaus bleiben die Bestimmungen § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG unberührt.

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten werden. Dies sind die in der „Detailkarte zum NSG“ dargestellten Wege.
- (3) Insbesondere werden gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG folgende Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, oder die zu einer nachhaltigen Störung führen können:
 1. die Veränderung von Grund- und Stauwasserhorizonten, insbesondere deren Absenkung,
 2. jegliche Veränderung des Bodenreliefs durch Bodenab- oder -auftrag,
 3. jegliche Einbringung oder Ablagerung von Stoffen aller Art,
 4. jegliches Befahren und Abstellen mit bzw. von Fahrzeugen aller Art abseits befestigter Wege,
 5. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen, einschließlich der Errichtung oder Verlegung von Versorgungsanlagen jeglicher Art,
 6. Pflanzen jeglicher Art zu pflücken, abzuschneiden, diese auszugraben, oder Teile von diesen zu sammeln,
 7. Gehölzbestände einschließlich der vorgelagerten Saumzonen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen. Davon unberührt bleibt das Zurückschneiden des jährlichen Zuwachses von ackerseitig zugewandten Gehölzbeständen jeweils in der Zeit zwischen 1. Oktober bis zum letzten Tag des darauf folgenden Februars.
 8. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 9. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 10. wild lebenden Tieren nachzustellen, diese zu stören oder zu beeinträchtigen, sowie deren Brut-, Rast und Ruhestätten aufzusuchen,
 11. Wildäcker und Futterstellen einzurichten und Kirrungen in Bereichen anzulegen, die nicht als Acker, Streuobstwiese oder Wald genutzt werden,
 12. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
- (4) Weitergehende Vorschriften zum Erhalt von gesetzlich geschützten Biotopen und zum besonderen Artenschutz bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Kontrollen, Untersuchungen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch Bedienstete der Naturschutzverwaltung oder der von dieser beauftragten Personen,

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite und Befestigung,
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasser- und Naturschutzrechts unter besonderer Beachtung des § 3 Abs. 3 Ziff.1 und 3. einschließlich der regelmäßigen Mahd der Gewässerrandstreifen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ,
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (2) Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd ist freigestellt,
 1. die Errichtung und Instandhaltung von landschaftsgerechten Ansinrichtungen am Rande der Binnenland-Salzstelle,
 2. das Befahren von befestigten Fahrwegen mit Kraftfahrzeugen,
 3. der Einsatz von Jagdhunden.
 - (3) Freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art nach den Regeln der guten fachlichen Praxis.
 - (4) Rechtmäßig erteilte, bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde bedarf die Durchführung organisierter Veranstaltungen gem. § 3 Abs. 3 Ziff. 12.
- (2) Die Zustimmung ist auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie kann gem. § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

- (2) Aufgrund des § 65 Absatz 1, Satz 1 BNatSchG haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor Durchführung von Maßnahmen sind die Berechtigten gemäß § 65 Absatz 2 in geeigneter Weise zu benachrichtigen.
- (3) Die nötigen Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können – soweit erforderlich – in einem eigens für das Schutzgebiet aufgestellten oder in einen anderen Entwicklungsplan integrierten Bewirtschaftungsplan einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden, die einerseits den ökologischen Erfordernissen der in dieser Verordnung genannten natürlichen Lebensraumtypen und der in dieser Verordnung genannten Arten des Anhangs II der FFH-RL entsprechen, sowie im Einklang mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen stehen.

§ 8 Verstöße

- (1) Gemäß § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die gegen die Regelungen dieser Naturschutzgebietsverordnung verstoßen und das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Naturschutzrecht mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das NSG „Salzwiese Seckertrift“ vom 14.12.1976 (*Amtsblatt für Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr.1 vom 01.01.1977, S.2*), berichtigt am 27.09.1985 (*Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 22 vom 15.10.1985, S. 267*), außer Kraft.

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat
in Vertretung
gez. Herzog